

Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erseint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
vierteljährlich 10 Ngr., auch bei
Bestellungen durch die Post.

Inserate
werden mit 8 Pf. für den Raum
einer gespaltenen Corpus-Beile be-
rechnet und sind bis spätestens
Dienstags und Freitags früh 9 Uhr
hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.**

Dreißundzwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Geschäftsstellen
für

Königsbrück: bei Herrn Kaufm.
Moritz Escherich, Dresden: An-
noncenbureau von Max Ruchpfer,
Leipzig: S. Engler,
Leonhard u. Comp. daselbst
Haasenstein und Vogler daselbst
und
Eugen Fort daselbst.

Mittwoch

№ 55.

den 12. Juli 1871.

Bekanntmachung, die Entschädigung der aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen betr.

Nach dem in Nr. 27 des Reichsgesetzblattes vom heutigen Jahre veröffentlichten Reichsgesetze vom 14. Juni dieses Jahres, die Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen betr., hat der Bundesrath die Vertheilung der zu solchen Beihilfen angewiesenen Gesamtschulden unter die einzelnen deutschen Staaten anzuordnen, und es ist hierauf von dem Bundesrath beschlossen worden, die gedachte Gesamtschuld unter die einzelnen deutschen Staaten nach dem Verhältnisse der Kopzahl der jedem einzelnen Bundesstaate angehörigen Ausgewiesenen zur Gesamtschuld aller Ausgewiesenen zu vertheilen.

In dessen Verfolg ergeht hierdurch zunächst an alle, im Königreiche Sachsen staatsangehörige Ausgewiesene, die ihre Ausweisungsschäden noch nicht bei dem Ministerium des Innern unmittelbar oder bei den in Dresden und Leipzig zur Wahrung der Interessen der aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen zusammengetretenen Comitès angemeldet haben, die Aufforderung, ihre Schäden dem unterzeichneten Ministerium des Innern unmittelbar, speciell und unter näherer Darlegung ihrer Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen, sowie unter genauer Angabe der Art und der Zahl derjenigen Familienangehörigen, die von ihrer eigenen Ausweisung mit betroffen worden sind, spätestens

bis zum 20. laufenden Monats Juli

bei Vermeidung des Verlustes jeden Anspruchs auf Berücksichtigung bei den zur Vertheilung gelangenden Beihilfen, anzuzeigen.

Da übrigens viele Ausgewiesene jetzt schon in der Lage sein dürften, die ihnen durch die Ausweisung erwachsenen Schäden genauer, als dies früher und namentlich zur Zeit der ersten Anmeldung dieser Schäden der Fall war, übersehen und danach ihre früheren Schadenanmeldungen berichtigen bez. reduciren zu können, so ergeht zugleich an diejenigen Ausgewiesenen, die sich in der obgedachten Lage befinden, die Aufforderung, ihre früheren Schadenanmeldungen, soweit sie bei dem unterzeichneten Ministerium unmittelbar erfolgt sind, bei diesem, soweit aber die betreffenden Schadenanmeldungen an die hier und in Leipzig bestehenden Comitès zu Wahrung der Interessen Ausgewiesener gerichtet gewesen sind, bei den nurgedachten Comitès unverzüglich zu berichtigen. In gleicher Weise sind die früheren Anmeldungen zu vervollständigen, wenn dieselben keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Anmelders oder über die Zahl der mitausgewiesenen Familienangehörigen enthalten haben.

Dresden, den 5. Juli 1871.

Ministerium des Innern.

von Rostig-Wallwitz.

Muze.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte soll

den zweiten August 1871

das dem Schankwirth Friedrich August Hörnig in Bretznig eigenthümlich zugehörige Hausgrundstück Nr. 237 des Katasters Fel. Nr. 465 des Grund- und Hypothekensuchs für Bretznig, welches Grundstück am 10. dieses ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 1300 Thlr. — — gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle anhängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.
Pulsnitz, am 11. Mai 1871.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung.

Das Ablagern von Scherben, Schutt und dergl. an anderen Plätzen, als der dazu bestimmten Sandgrube an der sogenannten Sanelbe, hat neuerdings in solcher Weise überhand genommen, daß der unterzeichnete Stadtrath sich genöthigt sieht, dasselbe hiermit bei

Einem Thaler — — Strafe

zu unterjagen.

Zugleich wird Denjenigen eine Belohnung von

Zwanzig Neugroschen — —

zugewährt, welcher Zuwiderhandelnde dergestalt zur Anzeige bringt, daß sie zur Bestrafung gezogen werden können.

Königsbrück, den 7. Juli 1871.

Der Stadtrath.
Reinhardt, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den stattgefundenen Quartalswechsel und nachdem die erforderlichen Ab- und Anmeldungen der Gesellen, Dienstboten u. s. w. bisher häufig unterlassen worden sind, werden folgende, hier bestehende Bestimmungen bez. genauer Führung des Einwohnerverzeichnisses hierdurch eingeschärft:

1. Jeder Wohnungs-, Arbeits- und Dienstwechsel ist dem Stadtrath unverzüglich anzuzeigen.
2. Einheimische, welche von hier fort waren und nach hier zurückgekehrt, bleibenden Aufenthalt in hiesiger Stadt nehmen, haben sich beim Stadtrathe anzumelden, und ist der darüber auszustellende Anmeldechein dem betreffenden Hauswirth vorzuzeigen. Ueberhaupt sind Personen nicht eher in Untermiethen zu nehmen, als bis sich solche im Besitze des gedachten Aufenthalt-Anmeldecheines befinden.
3. Jeder wer den hiesigen Ort bleibend verläßt, hat sich auf der Rathsexpedition persönlich abzumelden. Steuerpflichtige haben die betreffenden Steuerquittungen mit zur Stelle zu bringen.
4. Die Hauswirth, Pächter, Administratoren u. s. w. sind für genaue Befolgung der vorstehend unter 1 bis 3 gedachten Vorschriften unbedingt verantwortlich und haben etwaige Uebertretungen, die zu ihrer Kenntniß kommen, unnachlässig sofort dem Stadtrathe anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen unter 1 bis 4 werden in jedem einzelnen Falle mit einer
Geldstrafe bis zu fünf Thalern — — oder entsprechender Gefängnißstrafe

geahndet werden.

Königsbrück, am 7. Juli 1871.

Der Stadtrath.
Reinhardt, Bürgermeister.

Hfbrt.